

Verein Wolfstopp – Initiative zur Regulierung des Wolfbestandes Langschlägerwald 18 3921 Langschlag

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Referat Naturschutz Stempfergasse 7 8010 Graz

Langschlag, am 16.09.2023

Betreff: Stellungnahme zur Verordnung der Steiermärkischen

Landesregierung vom ... über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und

der absichtlichen Tötung von Wölfen (Canis lupus)

Der Verein "Wolfstopp – Initiative zur Regulierung des Wolfbestandes" (ZVR-Zahl: 1201435612) ist ein Verein, der sich für eine grundsätzliche Änderung der Großraubtierpolitik einsetzt. Sein Wirkungsbereich ist zurzeit Österreich und die benachbarten Alpenländer.

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf

Entwurf

§4 Umstände der Ausnahmen für den Risikowolf

(1) Risikowölfe, die ein Verhalten gemäß Anlage 1 zeigen, können verscheucht werden

In der Anlage 1 sind die folgenden zulässigen Maßnahmen angeführt

Lockreize entfernen, Verscheuchen, Vergrämen

Somit besteht hier eine Inkonsistenz.



Weiters wird kritisiert, dass ein Verhalten, wie es in den nachstehenden Fotos dargestellt, für Wölfe ohne Sanktion bleiben.





Diese Vorfälle sind 2023 im Norden Österreichs in den Gemeinden Liebenau und Pürbach bei Schrems passiert.



Menschen bekommen bei solchem Verhalten von Wölfen Angst und sorgen sich um ihre Angehörigen.

Eine friedliche Koexistenz ist unter diesen Bedingungen nicht zu erwarten. Dieses Verhalten wird auch negative Auswirkungen auf den Tourismus und auf die Demografie im ländlichen Raum haben. Die Finanzkraft der Kommunen wird geringer und Infrastruktur (Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen,.....) geht aufgrund von Abwanderung durch Lebensqualitätsverlust verloren.

Für Wolfstopp ist so ein Verhalten von Wölfen den dort lebenden Menschen nicht zumutbar.

(2) Risikowölfe, die ein auffälliges, kritisches oder gefährliches Verhalten gemäß Anlage 1 zeigen, können vergrämt werden.

Die in den Punkten 2.1, 2.2 und2.3 dargestellten Verhalten erzeugen bei Menschen Sorgen und Ängste. Sie können zu Posttraumatischen Belastungsstörungen führen, die zu Arbeitsunfähigkeit führen können und das Gesundheitssystem massiv belasten. Ebenso kommt es zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Menschen in ihrem Lebensraum.

Wolfstopp fordert in all diesen Fällen den Abschuss dieser Risikowölfe.

(4) Nach Erfolglosigkeit von geeigneten Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 und Entfernen von Lockreizen können Risikowölfe, die ein gefährliches Verhalten gemäß Anlage 1 Punkte 3.1, 3.4 und 3.5 zeigen, nach sachverständiger Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen erlegt werden. Die sachverständige Prüfung erfolgt durch eine Amtssachverständige/einen Amtssachverständigen für Naturschutz und eine/einen weitere/weiteren für Wildökologie.

Die sachverständige Prüfung durch zwei Amtssachverständige ist sehr zeitaufwändig und praxisfremd. Sie führt aufgrund der zu erwartenden Uneinigkeit zu keiner Entscheidung und somit zu keiner Wirkung. Zudem sind Vertreter der betroffenen Landwirtschaft und Jägerschaft nicht in diese Entscheidung eingebunden.

Wolfstopp fordert hier die Orientierung an der NÖ-Wolfsverordnung, wo die Jägerschaft die Entscheidung über die erforderliche Maßnahme trifft und nach der Umsetzung berichterstattet.



(5) Maßnahmen gemäß Abs. 3 und 4 sind zulässig, wenn der Risikowolf individuell identifizierbar ist oder das gefährliche Verhalten gemäß Anlage 1 zwar keinem bestimmten Wolf zugeordnet werden kann, aber aufgrund des räumlichen und zeitlichen Zusammenhanges der Sichtungs- bzw. Aufenthaltsorte davon auszugehen ist, dass es sich um diesen Risikowolf handelt und es keine Hinweise auf einen anderen Wolf gibt. Diese Maßnahmen sind innerhalb von 4 Wochen nach dem letzten Vorfall in einem Radius von 10 km um den letzten Vorfall zu setzen.

Diese Bestimmung führt bei Anwesenheit mehrerer Wölf in der Region aufgrund eines stationären Rudels oder der Anwesenheit mehrerer Einzeltiere zu einem Abschussverbot, da die Identifizierung des Schadoder Risikowolfes nicht ausreichend möglich ist.

Außerdem ist der Zeitraum, jedoch im Besonderen der Radius von 10 km völlig realitätsfremd. Wölfe legen an einem Tag Entfernungen von bis zu 70 km zurück. (Siehe Problemanalyse in den Erläuterungen zur Verordnung)

Wolfstopp lehnt diesen Absatz 5 zur Gänze ab und fordert eine praxisnahe und wirkungsvolle Herangehensweise.

§5 Umstände der Ausnahmen für den Schadwolf

Wolf verletzt und/oder tötet nachweislich ungeschützte bzw. nicht ausreichend geschützte Nutztiere als unbedenkliches Verhalten zu definieren lehnt Wolfstopp ab. Es handelt sich aus unserer Sicht zumindest um ein kritisches Verhalten.

Zwischen auffälligem und kritischem Verhalten besteht der Unterschied nur in der Anzahl der getöteten Nutztiere.

Wolfstopp lehnt diese Unterscheidung ab, da aus unserer Sicht darin kein Unterschied im grundsätzlichen Verhalten der Wölfe besteht. Wir fordern außerdem, diese Verhaltensweisen als untragbares Verhalten einzustufen.

Bei auffälligem und kritischem Verhalten sind als Maßnahmen auch Fang, Kennzeichnung und Besenderung vorgesehen.

Wolfstopp lehnt Fang und Kennzeichnung sowie Besenderung aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit und Sinnlosigkeit ab.

Bei Absatz 4 und 5 besteht dieselbe Kritik wie bei Risikowölfen.



Erläuterungen

II. Besonderer Teil

Zu § 5 ("Umstände der Ausnahmen für den Schadwolf") Abs. 4:

Sachgerechter Herdenschutz bedeutet das Ausschöpfen sämtlicher zielführender und machbarer Maßnahmen zur Minimierung des Risikos von Wolfsangriffen. In Frage kommen insbesondere Maßnahmen wie Behirtung, Schutzzäune, Herdenschutzhunde sowie alternatives Herdenmanagement.

Für Wolfstopp stellen wolfabweisende Herdenschutzmaßnahmen eine Notfallmaßnahme in Krisenzeiten dar. Sie müssen nicht nur zielführend und machbar, sondern auch verhältnismäßig (Anschaffungs- und Errichtungskosten sowie Erhaltung- und Reparaturaufwand) sein. Im Besonderen ist zu berücksichtigen, dass laut Untersuchungen in Frankreich und der Schweiz 80% der Nutztierrisse in geschützten Weiden passierten.

Laut dieser Formulierung ist wolfabweisende Herdenschutz als verpflichtend zu sehen.

Wolfstopp lehnt daher die gegenwärtige Formulierung ab, da Herdenschutzmaßnahmen ausnahmslos freiwillig bleiben müssen und in jedem Fall Schadenersatz zu leisten ist. Ebenfalls lehnen wir es ab, den Fokus nur auf Schafe zu legen, denn dies stellt eine Diskriminierung der Schafbauern dar. Es gibt auch Ziegen, Alpakas, Kälber, Gehegewild,...... die stark gefährdet sind.

Zu Anlage 2

Den frühzeitigen und temporären Abtrieb der Nutztiere von den Almen als zielführende Maßnahme zu bezeichnen, lehnt Wolfstopp ab, da diese Maßnahme einen sehr großen Arbeitsaufwand bedeutet und zu Futterknappheit im Tal führt.

Wolfstopp lehnt auch den geplanten Einsatz von zertifizierten Herdenschutzhunden ab, da es in der Schweiz im Jahr 2022 zu 30 nachgewiesenen Beißattacken von Herdenschutzhunden gegen Menschen kam.

Außerdem verstößt die Haltung (nicht beaufsichtigt, ohne Unterkunft,....) und der Einsatz (Kampf mit Wölfen,....) von Herdenschutzhunden gegen das Tierhalte- und Tierschutzgesetz.



Ebenfalls stellt die Fütterung der Herdenschutzhunde auf der Alm ein Problem dar.

Und es gibt keine vernünftige Lösung für die Haltung der Herdenschutzhunde außerhalb der Alm-Saison. Anschaffungs-, Betreuungs- und Futterkosten sind unverhältnismäßig hoch.

In den Erläuterungen fehlen Hinweise, wie technische Herdenschutzmaßnahmen auf Flächen mit temporärer Weidenutzung umgesetzt werden sollen.

Weitere Anmerkung

Entschädigungszahlungen

Es ist unklar, welche Voraussetzungen für Entschädigungszahlungen gelten.

Wolfstopp stellt daher folgende Fragen:

- Werden getötete Tiere aus nicht wolfabweisend geschützten Herden entschädigt?
- Werden verschollene, abgestürzte oder verwilderte Nutztiere entschädigt?
- Wird der erhöhte Aufwand für frühzeitigen Abtrieb und Futterzukauf entschädigt?
- Wie hoch sind die Entschädigungszahlungen?

Wolfstopp fordert die volle Entschädigung für alle Verluste und Aufwendungen der Bauern durch die Wolfpräsenz.

Förderung für Herdenschutzmaßnahmen

Die bereits in Kraft befindliche Förderung für technische Herdenschutzmaßnahmen beträgt maximal 50% von 2000 Euro Anschaffungskosten. Das sind somit maximal 1000 Euro pro Bauernhof.

Im Vergleich beträgt die Förderung in Niederösterreich 80% von maximal 15000 Euro. Das sind somit maximal 12000 Euro pro Bauernhof. Das ist das 12fache.

Für Wolfstopp stellt diese geringe Förderung eine Verhöhnung der Bäuerinnen und Bauern dar, da die Materialkosten pro Hektar zirka 3000 Euro betragen. Die Fläche, des in den Erläuterungen geforderten 100m



Radius ist mehr als 3 Hektar groß. Somit wird mit einer Förderung von maximal 1000 Euro nur ein Bruchteil der tatsächlichen Materialkosten abgedeckt.

Wolfstopp fordert die Förderung zumindest nach dem Modell Niederösterreich zu gestalten. Noch besser wäre eine 100% Förderung, die auch die Errichtungs- und Erhaltungskosten miteinschließt und nach dem Verursacherprinzip aus dem Naturschutzbudget finanziert wird.

Vergrämen

Wolfstopp kann nicht nachvollziehen, wie sich das Naturschutzreferat die Umsetzung der Vergrämung vorstellt. Geht sie davon aus, dass ein Jäger tagelang ansitzt und auf den Risiko- oder Schadwolf wartet. Und dieser, sollte er das Glück haben, einen Wolf vor die Flinte zu bekommen, die Munition wechselt, um den Wolf mit einem Gummigeschoß zu vergrämen.

Wolfstopp ist sich sicher, dass man das so von der Jägerschaft nicht fordern darf.

Ich ersuche im Namen des Vereins das verantwortliche Referat Naturschutz unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und unsere Ausführungen zu würdigen.

Für Fragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Konsulent Ing. Gerhard Fallent Obmann